

- RF02/2007** ■ **DVB-H: Mobiles Digitalfernsehen im Testbetrieb** **Seite 02**
VOM 12.03.2007 Fernsehen ist erstmals in digitaler Bild- und Tonqualität auf kleinen tragbaren Endgeräten zu empfangen – derzeit noch im DVB-H-Testbetrieb, zur Fußball-Europameisterschaft möglicherweise schon im Regelbetrieb.
- **Digitale Plattform Austria: Vollversammlung am 26.03.2007** **Seite 02**
Auf dem Programm stehen diesmal die Ermöglichung der digital-terrestrischen Verbreitung für lokale und regionale TV-Veranstalter sowie die zeitnahe Einführung von DVB-H im Regelbetrieb.
- **Neue RTR-Schriftenreihe „TV-Programmanalyse“** **Seite 03**
Im Forschungsbericht von Dr. Jens Woelke, Universität Salzburg, werden die Fernsehvollprogramme ORF 1, ORF 2 und ATV gemeinsam mit einer Reihe deutscher Programme und dem Schweizer Programm SF1 analysiert. Die neue Ausgabe der Schriftenreihe wird am 29.03.2007 präsentiert.
- **BKS bestätigt Marktanalyse der KommAustria über die Infrastrukturmärkte „analoge terrestrische Verbreitung von Fernsehen und Hörfunk“** **Seite 03**
- **Aktuelle Entscheidungen des BKS** **Seite 04**
- **FERNSEHFONDS AUSTRIA: Das Weiterbildungsseminar „Rights Clearance“ von 19. bis 22.04.2007 in Wien richtet sich an alle, die für Film und Fernsehen arbeiten** **Seite 07**
Unter dem Motto „professionalize the professionals“ veranstaltet das Erich Pommer Institut ein englischsprachiges Seminar aus der Seminarreihe „Essential Legal Framework“. „Rights Clearance“ beschäftigt sich mit Fragen des Urheberrechts, der Rechtklärungsmechanismen, mit Verwertungsgesellschaften und den in Europa gebräuchlichen Vertragsmodellen.
- **Aktuelle Ausschreibungen der KommAustria gemäß § 13 Privatradiogesetz (PrR-G)** **Seite 08**
- IMPRESSUM:**
Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 (0) 1 58058 - 0
Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191
e-mail: rtr@rtr.at
http://www.rtr.at
FN 208312t
Verlags- und Herstellungsort:
Wien

DVB-H: Mobiles Digitalfernsehen im Testbetrieb

Mobiles Fernsehen wird in Österreich auf eine neue Ebene gestellt: Erprobt wird seit Mitte Februar das mobile Digitalfernsehen DVB-H (Digital Video Broadcast Handheld) im Bereich der Wiener Innenstadt.

DVB-H-Testbetrieb in der Wiener Innenstadt

Im österreichischen Testbetrieb, der voraussichtlich bis Juni 2007 läuft, arbeiten unter dem Namen „mobile tv austria“ international erstmalig Partner aus den verschiedensten Bereichen zusammen, darunter zwei mobile Netzbetreiber, ein Rundfunkveranstalter und ein Sendernetzbetreiber. Unterstützt wird das Pilotprojekt von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH. Die Unternehmen bringen ihre jeweiligen Kompetenzen ein und ermöglichen so einen echtbetriebsnahen Service, der auch auf verschiedenen Endgeräten funktioniert.

Der ORF sowie die Mobilfunkbetreiber mobilkom austria AG und Hutchison 3G Austria GmbH machen es mithilfe der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) erstmals möglich, Fernsehen in digitaler Bild- und Tonqualität auf kleinen portablen Endgeräten zu empfangen. Weitere Partner des Testbetriebs sind die Siemens AG Österreich und die Fachhochschule Salzburg.

Im Vergleich zum Handyfernsehen via UMTS bietet DVB-H die Möglichkeit, eine große Programmvielfalt aufs Mobilgerät zu bringen. Ein Streaming-Verfahren wie UMTS hat den Nachteil, je Verbreitungszelle nur etwa acht Endabnehmer versorgen zu können, wodurch die Verfügbarkeit limitiert wird.

Die für den Testbetrieb angemeldeten Kundinnen und Kunden der Mobilfunkbetreiber mobilkom austria und Hutchison 3G können mittels der DVB-H-Signale des Testbetriebes die Programme ORF 1, ORF 2 und ATV empfangen, Zusatzprogramme variieren je nach Betreiber.

Wie Alfred Grinschgl, Rundfunk-Geschäftsführer der RTR-GmbH, auf einer gemeinsamen Pressekonferenz sämtlicher Projektpartner feststellte, habe die KommAustria das Ziel, noch im heurigen Jahr eine Ausschreibung von DVB-H für den Regelbetrieb durchzuführen. Wie in anderen Ländern Europas sollte dann DVB-H, also Fernsehen übers Mobiltelefon, in den Städten Österreichs zur Euro 2008 verfügbar sein.

Digitale Plattform Austria: Vollversammlung am 26.03.2007

Am 26.03.2007 findet um 13:30 Uhr in den Räumlichkeiten der RTR-GmbH eine Vollversammlung der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ statt. An dieser Vollversammlung wird auch die für die Medien verantwortliche Bundesministerin im Bundeskanzleramt Doris Bures teilnehmen.

Themenschwerpunkt dieser Vollversammlung wird die Diskussion um zwei wesentliche Aspekte der weiteren Rundfunkdigitalisierung sein, nämlich die Ermöglichung der digital-terrestrischen Verbreitung für lokale und regionale TV-Veranstalter sowie die zeitnahe Einführung von mobilem Fernsehen (DVB-H) im Regelbetrieb. Weiters steht eine Präsentation zur Endgeräteförderaktion in digitalen Kabelnetzen ab April 2007 ebenso auf dem Programm wie eine Darstellung des DVB-H-Testbetriebs in Wien.

Neue RTR-Schriftenreihe „TV-Programmanalyse“

**Forschungsbericht
zur Analyse der
Programme ORF 1,
ORF 2 und ATV im
Rahmen der RTR-
Schriftenreihe
veröffentlicht**

Am Donnerstag, 29.03.2007, wird eine neue Ausgabe der RTR-Schriftenreihe der interessierten Fachöffentlichkeit präsentiert: Unter dem Titel „TV-Programmanalyse – Fernsehvollprogramme in Österreich 2006“ wird der Forschungsbericht von Dr. Jens Woelke (Universität Salzburg, Fachbereich Kommunikationswissenschaft, Abteilung für Audiovisuelle Kommunikation) mit den Ergebnissen einer TV-Programmanalyse von ORF 1, ORF 2, ATV, einer Reihe deutscher Fernsehprogramme und des Schweizer TV-Programms SF1 vorgestellt.

Die Veranstaltung findet in den Räumlichkeiten der RTR-GmbH von 10:00 bis 13:00 Uhr statt; die Publikation wird nach dem 29.03.2007 auf der Website der RTR-GmbH veröffentlicht (unter <http://www.rtr.at> im Bereich „Portfolio“ – „Schriftenreihe“).

BKS bestätigt Marktanalyse der KommAustria über die Infrastrukturmärkte „analoge terrestrische Verbreitung von Fernsehen und Hörfunk“

**Marktbeherrschende
Stellung der ORS**

In seiner Sitzung vom 29.01.2007 hat der Bundeskommunikationssenat (BKS) über Berufungen gegen zwei Bescheide der KommAustria entschieden, in denen diese eine marktbeherrschende Stellung der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) auf den folgenden zwei Infrastrukturmärkten festgestellt hat:

- Markt für analoge terrestrische Übertragung von TV-Signalen zum Endkunden,
- Markt für analoge terrestrische UKW-Übertragung von Hörfunksignalen zum Endkunden.

Der BKS folgte der KommAustria in ihrer Einschätzung, dass die ORS auf beiden Märkten über marktbeherrschende Stellung verfügt. Aufgrund ihrer marktbeherrschenden Stellung bei der analogen Verbreitung von Fernseh- und Radiosignalen wurde der ORS von der KommAustria weiters eine Reihe von Verpflichtungen auferlegt, um die festgestellten Wettbewerbsdefizite zu verringern. Auch diese Maßnahmen gegen künftiges marktmissbräuchliches Verhalten der ORS hat der BKS bestätigt, lediglich einen Eingriff in Altverträge sieht er nicht.

**Maßnahmenpaket
gegen Missbrauch
der markt-
beherrschenden
Stellung**

Die ORS hat demnach auf zumutbare Nachfrage einen nicht diskriminierenden Zugang zu ihrer Senderinfrastruktur zu gewähren bzw. den Kommunikationsdienst der Signalübertragung anzubieten (Zugang), wobei die hierfür verrechneten Entgelte kostenorientiert sein müssen und zumindest alle zwei Jahre an die aktuellen Wiederbeschaffungskosten anzupassen und zu veröffentlichen sind (kostenorientierte Entgelte). Schließlich ist die ORS dazu verpflichtet, ihr Angebot jedem Interessenten zu gleichwertigen Bedingungen und mit gleicher Qualität bereitzustellen (Gleichbehandlung). Um diese Verpflichtungen transparent zu machen, ist die ORS darüber hinaus verpflichtet, für beide Märkte Standardangebote mit detaillierter Aufschlüsselung der Leistungen und Entgelte und den wesentlichen Vertragsbedingungen zu veröffentlichen (Standardangebote).

Ein Link zu den Standardangeboten (<http://www.ors.at/standardangebot/>) wurde der KommAustria übermittelt.

Anfang des Jahres 2005 wurde das gesamte ORF-Sendernetz an die ORS, eine Tochtergesellschaft des Österreichischen Rundfunks (zu 60 %) und der Medicur Sendeanlagen GmbH (40 %), ausgegliedert. Die ORS ist überdies Inhaber der Zulassung für den Betrieb der ersten beiden Multiplex-Plattformen (MUX A und B) in Österreich.

Aktuelle Entscheidungen des BKS

**Entscheidungen zur
Werbebeobachtung**

Der Bundeskommunikationssenat hat in seinen Sitzungen vom 29.01. und 26.02.2007 eine Reihe von Entscheidungen, insbesondere zur Werbebeobachtung, aber auch zu anderen Fragen getroffen. So wurden im Rahmen der Werbebeobachtung der KommAustria mehrere Fälle der Cross-Promotion als unzulässig qualifiziert. Gemäß § 13 Abs. 9 ORF-G ist dem ORF ja die Bewerbung seiner Hörfunkprogramme in seinen Fernsehprogrammen und umgekehrt untersagt, sofern es sich nicht um Hinweise auf einzelne Sendungsinhalte handelt.

- In der Sendung „Studio A“ auf Ö3 vom 10.06.2006 wurde die Fernsehsendung „Helmi“ angekündigt. Dabei wurde die Grenze der zulässigen Information über Sendungstermin und -inhalt durch empfehlende Worte des Moderators, den Verweis auf hohe Zuseherzahlen trotz der ungünstigen Sendezeit und durch die werbende Beschreibung des neuen Aussehens der Hauptfigur „Helmi“ überschritten.
- Am Nachmittag des 12.06.2006 sendete der ORF im Fernsehprogramm ORF 2 einen Webespot für die Ö3-Bühne am Donauinselfest. Ein solcher Werbespot ist nicht unzulässig, soweit er sich auf eine vom ORF mitorganisierte Veranstaltung bezieht. Jedoch wurde durch die zusätzliche Einblendung des Ö3-Logos am Ende auch eine Verbindung zum Image des Hörfunkprogramms Ö3 hergestellt, und damit dieses Hörfunkprogramm unzulässigerweise beworben.

- Am Abend des 17.08.2006 sendete der ORF im Fernsehprogramm ORF 1 einen Hinweis auf den „Ö3 Freitankfreitag“, der in der Folge im Hörfunkprogramm Ö3 veranstaltet wurde. Der Großteil des Spots bestand jedoch aus dem Aufbau eines Spannungsbogens, in dem insbesondere auf steigende Rohölpreise aufmerksam gemacht wurde, der am Ende durch den Hinweis auf die Ö3-Aktion, im Rahmen derer gratis getankt werden konnte, aufgelöst wurde. Dieser werblich gestaltete Spannungsbogen war für den Hinweis auf die Sendung bzw. den Sendungsinhalt nicht erforderlich, sodass im Ergebnis die Bewerbung des Programms Ö3 im Vordergrund stand.
- Vor der Sendung „Wien Heute“ in der Wiener Regionalausgabe des Fernsehprogramms ORF 2 vom 12.10.2006 bewarb der ORF ein Gewinnspiel, das am folgenden Tag im Hörfunkprogramm „Radio Wien“ veranstaltet wurde. Allerdings informierte der Spot weniger über das Gewinnspiel (als Sendungsinhalt), als über den Hauptgewinn, der in anpreisender Weise und damit werblich dargestellt wurde. Darüber hinaus wurde im Spot mehrmals der Programmname „Radio Wien“ erwähnt sowie das Logo gezeigt, sodass demgegenüber die einmalige Nennung des Sendetermins in den Hintergrund gerückt ist. Somit ist auch hier von einer unzulässigen Imagewerbung für das Hörfunkprogramm auszugehen.
- Des Weiteren befasste sich der BKS mit dem Spot „Metall kann mehr“, den der ORF als „Beitrag im Dienste der Allgemeinheit“ gesendet hat. Nach Ansicht des BKS verfolgt dieser Beitrag klar das Ziel, den Absatz von Waren zu steigern und ist daher als kommerzielle Werbung und nicht als Beitrag im Dienste der Allgemeinheit zu qualifizieren. Aufgrund der unzutreffenden Kennzeichnung des Beitrags wurde daher ein Verstoß gegen das Gebot der Kennzeichnung von Werbung festgestellt. Da der Beitrag eindeutig als Werbung zu erkennen war, lag jedoch keine Schleichwerbung vor.
- SAT.1 Österreich brachte am 09.03.2006 die Sendung „Connect.it“, die unter anderem von Nokia und der mobilkom austria gesponsert wurde. Im Zuge dieser Sendung wurden einerseits ein bestimmtes Handy-Modell, andererseits Dienstleistungen der mobilkom austria im A1-Shop ausführlich und in werblicher Weise dargestellt. Die KommAustria hatte daher im erstinstanzlichen Verfahren festgestellt, dass gegen das Verbot der verkaufsfördernden Hinweise von Auftraggebern in einer Patronanzsendung verstoßen wurde. Der BKS ging jedoch im Rahmen des Berufungsverfahrens darüber hinaus: Er stellte fest, dass durch die spezifische Gestaltung der betreffenden, vorgeblich redaktionellen Beiträge die Allgemeinheit darüber in die Irre geführt wurde, dass hier eine entgeltliche Erwähnung von Waren und Dienstleistungen zu Werbezwecken erfolgt ist. Er änderte daher die Entscheidung der KommAustria ab und stellte die Verletzung des Verbots der Schleichwerbung fest.

**Drei Bescheide der
KommAustria vom
BKS bestätigt**

Eine weitere Entscheidung zum ORF wurde außerhalb der Werbebeobachtung getroffen. Aufgrund der Beschwerde privater Hörfunkveranstalter stellte der BKS fest, dass eine teilweise Regionalisierung des Hörfunkprogramms Ö3 nach dem ORF-Gesetz nicht zulässig ist. Im Anlassfall wurden Einspielungen zu den Ö3-Lokalredaktionen nicht bundesweit, sondern nur in einzelnen Bundesländern gesendet. Das Gesetz schreibt dem ORF unter anderem die Veranstaltung von drei bundesweiten Hörfunkprogrammen (Ö1, Ö3 und FM4) vor: Diese Programme müssen somit sowohl im redaktionellen Teil als auch in der Werbung vollständig bundesweit einheitlich gesendet werden, Regionalausstiege oder ein Auseinanderschalten sind unzulässig.

Im Bereich der Hörfunkzulassungen und Frequenzuteilungen bestätigte der BKS drei Entscheidungen der KommAustria. Die Zulassung für das Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal 106,2 MHz“ wurde der Radio TV-GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG erteilt. Diese Gesellschaft organisiert bislang im Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ für den dortigen Zulassungsinhaber (Harald Milchberger) das Hörfunkprogramm „Radio Grün Weiß“. Nunmehr erlangt die Gesellschaft eine eigene Hörfunkzulassung. Aus Gründen der Meinungsvielfalt sieht der Zulassungsbescheid vor, dass die bisherige Tätigkeit im Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ mit Aufnahme des Sendebetriebs im neuen Versorgungsgebiet zu beenden ist.

In einer Entscheidung zum Ausbau der bundesweiten Hörfunkzulassung von KRONEHIT bestätigte der BKS die Entscheidung der KommAustria, dass nach dem Privatradiogesetz der Ausbau einer bundesweiten Zulassung vorrangig gegenüber beantragten Erweiterungen oder Neuschaffungen anderer Zulassungen zu behandeln ist. Schließlich wurde auch die Entscheidung über die Zurückweisung eines Hörfunkzulassungsantrags bestätigt, der keine ausreichenden Angaben zur beantragten Übertragungskapazität und Funkanlage enthielt.

**Übertragungs-
kapazität Spittal an
der Drau 99,3 MHz**

In einem Ersatzverfahren nach Aufhebung der ersten Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof befasste sich der BKS erneut mit der Zuordnung der Übertragungskapazität Spittal an der Drau 99,3 MHz und teilte diese Übertragungskapazität der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH („Truck Radio“) zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ zu.

Die letzte Entscheidung betraf ein Verfahren betreffend die Finanzierung der Regulierungsbehörde. Nach § 10a KOG sind dazu (neben dem Bund) die in Österreich niedergelassenen Rundfunkveranstalter verpflichtet, wobei sich ihr Finanzierungsbeitrag aus dem Verhältnis des Umsatzes aus der Veranstaltung von Rundfunk zum Gesamtumsatz berechnet. Ein nichtkommerzieller Fernsehveranstalter hatte dazu vorgebracht, dass Subventionen keine Umsätze aus der Veranstaltung von Rundfunk und daher nicht zu berücksichtigen seien. Der BKS hat dieses Argument verworfen: Die Subvention werde dem Berufungswerber in seiner Rolle als Rundfunkveranstalter

gewährt und sei daher (ebenso wie Werbeerlöse bei kommerziellen Rundfunkveranstaltern) mitzubedenken.

FERNSEHFONDS AUSTRIA: Das Weiterbildungsseminar „Rights Clearance“ von 19. bis 22.04.2007 in Wien richtet sich an alle, die für Film und Fernsehen arbeiten

Das Erich Pommer Institut (EPI) aus Potsdam veranstaltet von 19. bis 22.04.2007 in den Räumlichkeiten der RTR-GmbH ein mehrtägiges Seminar unter dem Titel „Rights Clearance“. Dem FERNSEHFONDS AUSTRIA ist es in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Filminstitut gelungen, „Rights Clearance“ als wichtigen Teil der englischsprachigen Seminarreihe „Essential Legal Framework“ nach Österreich zu bringen. Diese Seminarreihe wird vom Erich Pommer Institut mit Unterstützung des Media Plus Programms der Europäischen Union unter dem Motto „professionalize the professionals“ veranstaltet.

**Inhalte des Seminars:
Urheberrecht,
Rechtklärun-
gsmechanismen,
Verwertungsgesell-
schaften,
Vertragsmodelle**

„Rights Clearance“ wird auf Englisch abgehalten und beschäftigt sich mit Fragen des Urheberrechts, der Rechtklärun-
gsmechanismen, mit Verwertungsgesellschaften und den in Europa gebräuchlichen Vertragsmodellen. Im Rahmen des Seminars wird es von den Expertinnen und Experten z.B. Antworten auf die Frage geben, welche Regelungen ein Weltvertrieb beim Vertrieb in EU-Mitgliedstaaten beachten muss.

Der Produzent ist in der Filmproduktion, -finanzierung und -verwertung stets mit einer Vielzahl rechtlicher Fragen konfrontiert und die Information über die neuesten Entwicklungen sind für ihn äußerst wichtig. Das Programm richtet sich an österreichische Professionals, die bereits über Erfahrungen und Basiswissen verfügen und etwa in Entwicklungs-, Produktions-, Vertriebs- oder Verleihfirmen, in Fernsehsendern, Verwertungsgesellschaften, Banken, Agenturen und Anwaltskanzleien tätig sind, kurz, an alle, die für Film und Fernsehen arbeiten.

Folgende Expertinnen und Experten werden in Wien sein:

- Adrian Barr-Smith, Denton Wilde Sapte, Großbritannien
- Dr. Martin Diesbach, NÖRR STIEFENHOFER LUTZ, Deutschland
- Gillian M. Lusins, NBC Universal, USA
- Kai May, Unverzagt von Have, Deutschland
- Peter McInerney, Sheridan Solicitors, Großbritannien
- Christopher Newton, Media / Professional Insurance, Großbritannien
- Charles-Edouard Renault, Gide Loyrette Nouel, Frankreich
- Dr. Anke Schierholz, VG Bildkunst, Deutschland

Weitere Informationen zum Programm und zur Anmeldung, finden Sie auf der Website des EPI unter <http://www.epi-medieninstitut.de/10.10.de.html>.

Aktuelle Ausschreibungen der KommAustria gemäß § 13 Privatradiogesetz (PrR-G)

Die folgenden Ausschreibungen sind auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt:	Ende der Ausschreibungsfrist
Funkstelle GREIFENBURG (Egg), 94,2 MHz (KOA 1.011/06-106)	19.03.2007, 13 Uhr
Funkstelle BRUECKL (Lippekögel), 105,3 MHz (KOA 1.011/07-5), Funkstelle STEUERBERG (Hinterwachsenberg), 106,6 MHz (KOA 1.011/07-6)	03.04.2007, 13 Uhr

Möglichkeit zur Antragstellung für die Erteilung einer bundesweiten Hörfunkzulassung

Gemäß § 28b Privatradiogesetz (PrR-G) hat die Regulierungsbehörde alle zwei Jahre die Möglichkeit zur Antragstellung für die Erteilung einer bundesweiten Hörfunkzulassung einzuräumen. Für die Erteilung einer neuen bundesweiten Hörfunkzulassung ist es erforderlich, dass dem Antragsteller die Zulassungen von bestehenden, seit mindestens zwei Jahren sendenden Hörfunkveranstaltern übertragen wurden und dabei ein Versorgungsgebiet von zumindest 60 % der österreichischen Bevölkerung entsteht. Kapitalgesellschaften, die diese Voraussetzung erfüllen, können in der Zeit vom 20.10.2006 bis 30.04.2007 bei der Regulierungsbehörde KommAustria einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk (bundesweite Zulassung) stellen.

Nähere Informationen finden Sie auf der Website der RTR-GmbH: <http://www.rtr.at>.